

MAYER | BROWN

KNOWLEDGE NUGGETS

„CRAM DOWN“ – GRUPPENÜBERGREIFENDE
PLANBESTÄTIGUNG IM INSOLVENZPLANVERFAHREN

KONTAKT

PARTNER

DR. MARCO WILHELM

FRANKFURT +49 69 7941 2731

MWILHELM@MAYERBROWN.COM

PARTNER

DR. MALTE RICHTER

FRANKFURT +49 69 7941 2533

MRICHTER@MAYERBROWN.COM

COUNSEL

TINA HOFFMANN

FRANKFURT +49 69 7941 1281

THOFFMANN@MAYERBROWN.COM

I. WARUM DIESES THEMA WICHTIG IST

Vorinsolvenzliche Restrukturierungen scheitern oft nicht an der wirtschaftlichen Logik, sondern daran, dass einzelne Gläubiger(gruppen) eine tragfähige Sanierungslösung blockieren, z. B. um ein besseres Ergebnis „herauszuverhandeln“. Kommt es dann zu einer Insolvenz, kann ein Insolvenzplanverfahren eine Sanierung trotz möglicher Widerstände einzelner Gläubiger(gruppen) noch immer ermöglichen.

Der sog. „Cram-Down“, d. h. das Überstimmen einer ablehnenden Gruppe, ist dabei der zentrale Mechanismus, um strategische Blockaden zu verhindern und eine gerichtliche Planbestätigung trotz Nein-Stimmen zu ermöglichen – vorausgesetzt, die ablehnende Gruppe wird rechtlich geschützt und nicht übervorteilt. Das schafft Planbarkeit für das Unternehmen, die Geschäftsführung und die Investoren, weil eine Sanierung damit nicht zwingend am Widerstand einzelner Stakeholder scheitern muss.

Wer die Cram-Down-Logik im Insolvenzplan versteht, kann Optionen und Risiken „vor der Insolvenz“ besser einschätzen (insbesondere im Hinblick auf Gruppenbildung, Bewertung und Schutzmechanismen).

II. RECHTLICHE GRUNDLAGEN UND VORAUSSETZUNGEN

Das Insolvenzplanverfahren ermöglicht es, die Verfahrensabwicklung sowie die Befriedigung der Gläubiger abweichend von den gesetzlichen Regelungen auszugestalten. Abgestimmt wird dabei in Gruppen, wobei Beteiligte mit vergleichbaren Interessen regelmäßig eine Gruppe bilden. Für die Planannahme gilt grundsätzlich: In jeder Gruppe braucht es eine Kopfmehrheit und zusätzlich eine Summenmehrheit (mehr als die Hälfte der Forderungssumme der abstimmenden Gläubiger der Gruppe). Wenn eine Gruppe nicht zustimmt, kann das Gericht ihre Zustimmung unter den Voraussetzungen von § 245 InsO (Obstruktionsverbot) ersetzen („Cram-Down“). Kernelemente des Cram-Down sind:

- **Schlechterstellungsverbot:** Die Mitglieder der ablehnenden Gruppe dürfen durch den Plan voraussichtlich nicht schlechter gestellt werden als ohne Plan (maßgeblich ist die Vergleichsrechnung/das Alternativszenario).
- **Verbot unzulässiger Besserstellung anderer (Ranglogik):** Der Plan darf nicht dazu führen, dass gleichrangige Gläubiger besser gestellt werden als die ablehnende Gruppe. Zudem darf kein Gläubiger, der ohne Plan nachrangig wäre, einen Wert erhalten, der nicht durch eine (Gegen-)Leistung in entsprechendem Wert für das

Schuldnervermögen gedeckt ist (vereinfacht: keine Wertabschöpfung zulasten der ablehnenden Gruppe).

- **Angemessene Beteiligung:** Die ablehnende Gruppe muss angemessen am Planwert beteiligt sein, wobei die Angemessenheit stark von der Bewertung und der Rangfolge abhängt. Das Gesetz enthält dazu diverse Leitlinien und Sonderregelungen.

III. HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN

Für den Planersteller (Schuldner, Insolvenzverwalter bzw. Sachwalter, Investoren):

- **Bewertung und Vergleichsrechnung belastbar machen:** Der Cram-Down steht und fällt mit der Schlechterstellungsprüfung. Dokumentation, Plausibilisierung und transparente Herleitung der Annahmen sind zentral.
- **Regeln zur Gruppenbildung und Gleichbehandlung beachten:** Fehler in der Gruppenbildung können Angriffsfläche bieten; innerhalb der Gruppe sollten vergleichbare Gläubiger konsistent behandelt werden.
- **Ranglogik und Wertverteilung „cram-down-fest“ strukturieren:** Gleich- oder nachrangige Beteiligte dürfen nicht ohne Rechtfertigung besser stehen als die ablehnende Gruppe.
- **Rechtsmittelrisiken antizipieren:** Planbestätigung und Vollzug sind rechtsschutzsensitiv; das System sieht aber auch Mechanismen vor, um Planvollzug trotz eingelegter Rechtsmittel zu stabilisieren.

Für vom Cram-Down Betroffene (überstimmte Gläubigergruppe):

- **Gleichbehandlung/Rangverletzungen prüfen, Bewertungsannahmen und Alternativszenario frühzeitig angreifen:** Wird ein gleichrangiger Gläubiger oder eine andere Gruppe im Ergebnis „besser“ gestellt, kann das den Cram-Down zu Fall bringen.
- **Rechtsmittel nutzen:** Gegen die Planbestätigung bzw. ihre Versagung steht den Beteiligten grundsätzlich die sofortige Beschwerde zu.

Ob ein Cram-Down „trägt“ oder angreifbar ist, hängt regelmäßig an Details (Bewertung, Rang, Gruppenbildung, Verfahrensfragen). Lassen Sie sich daher in Insolvenzplanverfahren – erst recht mit Cram-Down-Potenzial – durch spezialisierte Restrukturierungs- und Insolvenzrechtsanwälte begleiten.

MAYER | BROWN

MAYERBROWN.COM

AMERICAS | ASIA | EMEA

Please visit [mayerbrown.com](https://www.mayerbrown.com) for comprehensive contact information for all our offices.

Mayer Brown is a global legal services provider comprising associated legal practices that are separate entities, including Mayer Brown LLP (Illinois, USA), Mayer Brown International LLP (England & Wales), Mayer Brown Hong Kong LLP (a Hong Kong limited liability partnership) and Tauil & Chequer Advogados (a Brazilian law partnership) (collectively, the "Mayer Brown Practices"). The Mayer Brown Practices are established in various jurisdictions and may be a legal person or a partnership. PK Wong LLC ("PKW") is the constituent Singapore law practice of our licensed joint law venture in Singapore, Mayer Brown PK Wong Pte. Ltd. More information about the individual Mayer Brown Practices and PKW can be found in the Legal Notices section of our website. "Mayer Brown" and the Mayer Brown logo are the trademarks of Mayer Brown. © 2026 Mayer Brown. All rights reserved.

Attorney Advertising. Prior results do not guarantee a similar outcome..